

Nutzungsordnung für den Bestattungswald Rudolstadt

vom 18.09.2020

Aufgrund der §§ 2, 19, 22, 26 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. und 31.07.2013 (GVBl 2013, S. 194) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz vom 19.05.2004 (GVBl 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl 2016, S. 518), hat der Stadtrat von Rudolstadt in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Nutzungsrecht
- § 4 Grabarten

II Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Bestattungswald Rudolstadt

III Beisetzungsvorschriften

- § 7 Durchführung der Beisetzung
- § 8 Ruhezeiten

IV Grabstätten

- § 9 Vorschriften Grabgestaltung/-pflege
- § 10 Markierungen

V Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Entgelte
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Rudolstadt.
2. Der Bestattungswald Rudolstadt ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Thüringen Forst AöR.
3. Der Bestattungswald befindet sich auf der Gemarkung Rudolstadt Waldbezirk1 Flur 1, auf Teilflächen der Flurstücke Nr.1/9;1/10;2/1, und umfasst eine Fläche von 26,1995 ha. Die Lage der Teilflächen ergibt sich aus Anlage 1 – Übersichtskarte Flurstücke. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Nutzungsordnung.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in ha	Beanspruchte Fläche in ha
WBZ Hain	1	1/9	7,7420	6,8080
WBZ Hain	1	1/10	86,8644	19,2020
WBZ Hain	1	2/1	0,2900	0,1895

4. Der Bestattungswald Rudolstadt ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitgehend naturnah und im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf den Friedhofsbetrieb.

§ 2 Friedhofszweck

Der Bestattungswald Rudolstadt dient der Beisetzung aller Personen, für die ein Nutzungsrecht besteht. Die Bestattung erfolgt unabhängig von Konfession und Weltanschauung. Einwohner der Stadt Rudolstadt haben einen Rechtsanspruch auf Bestattung im Bestattungswald Rudolstadt.

§ 3 Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht im Bestattungswald Rudolstadt wird zwischen der Stadt Rudolstadt und dem Erwerber des Nutzungsrechtes durch einen privatrechtlichen Vertrag vereinbart. Es wird an den registrierten Bestattungsbäumen für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen und umfasst die Ruhezeit für die zuletzt vorgenommene Bestattung.

§ 4 Grabarten

1. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im Bestattungswald
 - Der Platz im Bestattungswald
2. Die Nutzungsrechte an den Grabarten „Der Baum im Bestattungswald“ und „Der Platz im Bestattungswald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen der jeweiligen Grabart zur Beisetzung berechtigt sind.
3. Bei der Grabart „Der Baum im Bestattungswald“ werden an den Grabstellen des Bestattungsbaums ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
4. Bei der Grabart „Der Platz im Bestattungswald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstelle an einem Bestattungsbaum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
5. Jeder Bestattungsbaum erhält eine Registernummer, die in einem Baumregister eingetragen wird. Dieses Baumregister enthält darüber hinaus Angaben zur Baumkennung/Grabnummer, zu den Nutzungsberechtigten und beigesetzten Personen, mit deren Namen und Vertrags- und Beisetzungsdatum.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Bestattungswald Rudolstadt unterliegt den Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Bestattungswaldes ist ohne zeitliche Einschränkung für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

3. Bei außergewöhnlichen Wetterereignissen (Sturm, Gewitter, Eisbehang) und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Rudolstadt nicht betreten werden.

4. ThüringenForst AöR kann in Abstimmung mit der Stadt Rudolstadt den Bestattungswald in Gefahrensituationen kurzfristig sperren. Dazu erfolgt eine Information der Öffentlichkeit mit geeigneten und forstüblichen Mitteln.

§ 6 Verhalten im Bestattungswald Rudolstadt

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Rudolstadt hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Personen ist Folge zu leisten.

2. Im Bestattungswald Rudolstadt ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) das Befahren sonstiger forstwirtschaftlicher Wege mit Fahrzeugen aller Art, die nicht als Anfahrtsweg zum Parkplatz ausgewiesen sind, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem ThürWaldG die Fläche befahren dürfen,
- c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
- d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen hiervon sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Drucksachen der Stadt Rudolstadt oder eines von ihr beauftragten Dritten zu Informationszwecken über den Bestattungswald,
- e) in zeitlicher Nähe von Veranstaltungen im Bestattungswald störende Tätigkeiten auszuüben,
- f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu campieren oder zu lärmern; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig,
- g) Kerzen aufzustellen und zu rauchen, offenes Feuer zu entfachen
- h) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,

- i) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) bauliche Anlagen zu errichten,
- k) Tiere frei laufen zu lassen.

3. Die Stadt Rudolstadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes Rudolstadt nicht entgegenstehen und nicht gegen Bestimmungen des ThürWaldG verstoßen.

4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Rudolstadt, sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 Durchführung der Beisetzung

1. Im Bestattungswald Rudolstadt sind ausschließlich Urnenbeisetzungen gestattet. Jede Art der Grabbeigabe ist ausgeschlossen. Die Urnen sind mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 70 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, ausschließlich im Wurzelbereich der als Bestattungsbäume registrierten Bäume beizusetzen. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Der gewachsene und naturbelassene Bestattungswald Rudolstadt ist in seinem Erscheinungsbild beizubehalten und darf weder gestört noch verändert werden.
2. Beisetzungen sind rechtzeitig bei der Stadt bzw. bei dem von ihr beauftragten Dritten unter gleichzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen anzumelden, der jeweilige Beisetzungstermin ist abzustimmen. Beisetzungen finden grundsätzlich an Werktagen und nur in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen statt.
3. Soll die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Rudolstadt in Abstimmung mit der Stadt Rudolstadt oder dem von ihr beauftragten selbständigen Verwaltungshelfer.
5. Die Urnenlöcher werden von der Stadt Rudolstadt oder dem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
6. Umbettungen von Urnen sind unzulässig.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung, Grabpflege

1. Es ist untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern oder Grabstellen zu markieren. Namenstafeln zur Erinnerung an Verstorbene im Sinne von § 10 sind erlaubt.
2. Ausschließlich die Stadt Rudolstadt oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe im Bestattungswald durchführen, wenn dieses aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Pflege geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich ist. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
3. Grabpflege ist untersagt. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es untersagt:
 - a) Grabmale zu markieren,
 - b) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) Anpflanzungen im Rahmen der Grabgestaltung vorzunehmen.

4. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist die Stadt Rudolstadt berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

§ 10 Markierungen

1. Alle Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer, welche auf einem runden Schild vermerkt ist (sogenannte Baumronde). Neben diesem Schild ist die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Baum erlaubt. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Rudolstadt oder einen von ihr beauftragten Dritten.

2. Die Beschriftung der Namenstafel bedarf der Zustimmung der Stadt Rudolstadt. Eine Ausnahme hiervon sind die Bäume, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die gute Sitten verstoßen, sind unzulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Bestattungswaldes Rudolstadt erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß einschlägiger Vorschriften des Thüringer Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Mit Ausnahme von Absatz 2 wird für Personen und Sachschäden, welche beim Betreten des Bestattungswaldes Rudolstadt entstehen, keine Haftung übernommen.

2. Die Stadt oder deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Bestattungswaldes Rudolstadt verursacht wurden.

3. Für Schäden, die aufgrund einer Benutzung entgegen dieser Nutzungsordnung bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse entstehen, wird nicht gehaftet.

4. Im Bestattungswald Rudolstadt und auf Zufahrtswegen findet ein eingeschränkter Winterdienst statt. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung der Zufahrtswege des Bestattungswaldes Rudolstadt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 12 Entgelte

1. Für die Nutzung des Bestattungswaldes Rudolstadt erhebt die Stadt Rudolstadt ein privatrechtliches Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 18.09.2020

Jörg Reichl
Bürgermeister

Siegel

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtskarte des Bestattungswaldes im Stadtgebiet Rudolstadt

Anlage 1: Übersichtskarte des Bestattungswaldes im Stadtgebiet Rudolstadt

